

**4. MAI 2020 - Erlass der Wallonischen Regierung über  
Dringlichkeitsmaßnahmen in Bezug auf die Wiederaufnahme der  
technischen Kontrolle und zur Aufhebung des Erlasses der  
Wallonischen Regierung vom 26. März 2020 über  
Dringlichkeitsmaßnahmen in Sachen technische Kontrolle**

- ) Die Wallonische Regierung,
- ) Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in seiner abgeänderten Fassung, Artikel 20;
- ) Aufgrund des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen;
- ) Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör;
- ) Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1994 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen und der Regeln für die verwaltungstechnische Kontrolle in Bezug auf die Einrichtungen, die mit der Kontrolle der in Verkehr gebrachten Fahrzeuge beauftragt sind;
- ) Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1994 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen und der Regeln für die verwaltungstechnische Kontrolle in Bezug auf die Einrichtungen, die mit der Kontrolle der in Verkehr gebrachten Fahrzeuge beauftragt sind;
- ) Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Mai 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör;
- ) Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 26. März 2020 über Dringlichkeitsmaßnahmen in Sachen technische Kontrolle;
- ) Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 17. April 2020;
- ) Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 31. März 2020 zur Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 26. März 2020 über Dringlichkeitsmaßnahmen in Sachen technische Kontrolle;
- ) Aufgrund von Artikel 3 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;
- ) Aufgrund der Dringlichkeit;
- Z In Erwägung der Dringlichkeit, die es nicht erlaubt, das Gutachten der Abteilung Gesetzgebung des Staatsrates innerhalb einer auf fünf Tage verkürzten Frist abzuwarten; dass die anderen Regionen in der Tat beschlossen haben, die technische Kontrolle am 4. Mai 2020 wieder aufzunehmen; dass in der Wallonie zwei soziale Konzertierungen mit den drei Partnern Behörde - technische Kontrolleinrichtungen - Gewerkschaften am Dienstag, den 28. April 2020 und Donnerstag, den 30. April 2020 abgehalten werden mussten, um eine Einigung über die Modalitäten der vollständigen Wiederaufnahme der Aktivitäten der technischen Kontrollen zu erzielen; dass eine verzögerte Öffnung in der Wallonie die Gefahr einer weiteren Überlastung der technischen Prüfstellen der anderen Regionen mit sich bringen würde; dass dadurch der Umfang der in der Wallonie in den kommenden Monaten durchzuführenden Kontrollen weiter erhöht würde; dass es wirtschaftlich notwendig ist, den Gebrauchmarkt in der Wallonie so schnell wie möglich wieder zu beleben; dass es daher unerlässlich ist, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

- Z In Erwägung der Tatsache, dass es in diesem Kontext einer außergewöhnlichen Gesundheitskrise notwendig gewesen ist, die Organisation der technischen Kontrolle von Fahrzeugen auszusetzen;
  - Z Dass diese Entscheidung über die Aussetzung der Tätigkeit mit Maßnahmen zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Prüfbescheinigungen der technischen Kontrolle einhergegangen ist;
  - Z In Erwägung des Berichts der mit der Exit Strategy beauftragten Expertengruppe ("GEES" für "Groupe d'Experts en charge de l'Exit Strategy"), der einen stufenweisen Ansatz für die schrittweise Rücknahme der Maßnahmen enthält und sich hauptsächlich auf drei wesentliche Aspekte stützt, nämlich das Tragen einer Maske, das Testing und das Tracing; dass der Bericht darauf abzielt, ein Gleichgewicht zwischen der Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit, der Durchführung von pädagogischen Aufträgen im Bereich der Bildung und der Wiederbelebung der Wirtschaft zu gewährleisten;
  - Z Dass sich die GEES aus Experten verschiedener Fachrichtungen zusammensetzt, darunter Ärzte, Virologen und Wirtschaftswissenschaftler;
  - Z In Erwägung der sich daraus ergebenden Entscheidungen des Nationalen Sicherheitsrats vom 24. April 2020;
  - Z In der Erwägung, dass die Entwicklung des Kontextes der außergewöhnlichen Gesundheitskrise es ermöglicht, die Aussetzung der Organisation der technischen Kontrolle von Fahrzeugen am 4. Mai zu beenden;
  - Z In Erwägung der kraft des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit und dessen Ausführungserlasse auf die Arbeitgeber und Arbeitnehmer anwendbaren Bestimmungen und Maßnahmen;
  - Z In der Erwägung, dass das Tragen einer Maske oder einer textilen Alternative eine wichtige Rolle bei der Strategie der schrittweisen Rücknahme der Maßnahmen spielt; dass das Tragen einer Maske daher der Bevölkerung in allen Situationen empfohlen wird, in denen die Regeln der sozialen Distanzierung nicht eingehalten werden können, um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern;
  - Z Dass es sich bei diesen geeigneten Präventivmaßnahmen um Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen materieller, technischer und/oder organisatorischer Art handelt, die im Leitfaden zur Bekämpfung der Verbreitung des COVID-19 am Arbeitsplatz definiert sind, der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung zur Verfügung gestellt wird, ergänzt durch Richtlinien auf sektoraler und/oder Unternehmensebene und/oder andere geeignete Maßnahmen, die einen mindestens gleichwertigen Schutz bieten;
  - Z In der Erwägung, dass kollektive Maßnahmen immer Vorrang vor individuellen Maßnahmen haben;
  - Z Dass diese geeigneten Präventivmaßnahmen auf Unternehmensebene ausgearbeitet und gemäß den Regeln für die soziale Konzertierung im Unternehmen oder, falls dies nicht möglich ist, in Absprache mit den betroffenen Arbeitnehmern und in Zusammenarbeit mit den Präventiv- und Schutzdiensten am Arbeitsplatz beschlossen werden;
  - Z In Erwägung der Tatsache, dass die Aussetzung der Kontrollen zu einer Anhäufung von Fahrzeugen geführt hat, die in den kommenden Wochen zur technischen Kontrolle vorgefahren werden müssen;
  - Z Dass angesichts des Kontextes der Gesundheitskrise nur noch Kontrollen nach Terminvereinbarung organisiert werden;
  - Z In Erwägung der notwendigen Kontinuität zwischen den Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Aussetzung der Aktivitäten getroffen wurden, und den Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Aktivitäten in den technischen Prüfstellen getroffen werden;
  - Z Dass die Rückwirkung der Maßnahme den Betroffenen zugutekommt und gerechtfertigt ist;
- Auf Vorschlag der Ministerin für die Verkehrssicherheit;

Nach Beratung,  
Beschließt :

**Artikel 1** - Die ersten regelmäßigen Kontrollen, die regelmäßigen Kontrollen und die nicht regelmäßigen Kontrollen, sowie sie in den Artikeln 23ter und 23sexies § 1 Ziffer 5 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör (nachstehend "Königlicher Erlass vom 15. März 1968" genannt) vorgesehen sind, werden ohne Änderung des Zyklus der regelmäßigen Kontrollen:

1° um **sechs Monate** verschoben, was die Fahrzeuge betrifft, für welche diese Periode zwischen dem **1. März 2020 und dem 3. Mai 2020** abläuft;

2° um **einen Monat** verschoben, was die Fahrzeuge betrifft, für welche diese Periode zwischen dem **4. Mai 2020 und dem 31. Mai 2020** abläuft.

**Art. 2** - Die Gültigkeitsdauer der gemäß Artikel 23decies § 1 und § 2 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 ausgestellten Prüfbescheinigungen, die zwischen dem **1. März 2020 und dem 3. Mai 2020** ablaufen, wird um **sechs Monate** verlängert.

Die Gültigkeitsdauer der **vor dem 1. März 2020** ablaufenden Prüfbescheinigungen wird für die Berechnung der in Artikel 23undecies § 1 Ziffer 4 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 vorgesehenen Zuschläge um **zwei Monate** verlängert.

Die Gültigkeitsdauer der gemäß Artikel 23decies § 1 und § 2 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 ausgestellten Prüfbescheinigungen, die zwischen dem **4. Mai 2020 und dem 31. Mai 2020** ablaufen, wird um **einen Monat** verlängert.

Jede Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Prüfbescheinigungen zieht keine Änderung des Zyklus der regelmäßigen Kontrollen nach sich.

**Art. 3 - § 1.** In Abweichung von Artikel 23ter § 2 Ziffer 1 Buchstaben a) und b) des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968

1° wird das Alter der in § 1 Ziffer 1 genannten Fahrzeuge auf sechs Jahre und sechs Monate ab der Erstinbetriebnahme, und der Kilometerstand auf **112.500** km gebracht;

2° wird das Alter der in § 1 Ziffer 2 genannten Fahrzeuge auf sechs Jahre und einen Monat ab der Erstinbetriebnahme, und der Kilometerstand auf **102.000** km gebracht.

**§ 2.** Die in Artikel 1 und 2 genannten Fahrzeuge werden erneut zur Kontrolle gebeten nach vom Minister oder seinem Beauftragten festzulegenden Modalitäten, um das Nachholen des nach der Aussetzung der Tätigkeiten der technischen Überwachung aufgelaufenen Rückstands zu organisieren.

**Art. 4** - Abweichend von Artikel 23decies § 7 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 werden die Zulassungsanträge, deren Gültigkeitsdauer zwischen dem 16. März 2020 und dem 18. Mai 2020 abgelaufen ist, von der technischen Prüfstelle, die sie ausgestellt hat, um **zwei Monate** verlängert.

Der neue Zulassungsantrag wird auf der Grundlage des alten Zulassungsantrags ausgestellt, ohne dass das Fahrzeug zur Kontrolle vorgefahren wird.

Der Tarif nach Artikel 23undecies § 1 Ziffer 6 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 ist auf die Ausstellung des neuen Zulassungsantrags anwendbar.

**Art. 5** - Zwischen dem 4. Mai 2020 und dem 31. Dezember 2020 wird die Höhe der Gebühr, einschließlich der Mehrwertsteuer, die von den zugelassenen Kraftfahrzeugüberwachungseinrichtungen für die Nichtvorführung des Fahrzeugs zur technischen Kontrolle nach vorheriger Terminvereinbarung erhoben wird, auf 30,00 EUR festgesetzt, mit Ausnahme der vom Minister oder seinem Beauftragten festgelegten Ausnahmen.

**Art. 6** - Die vollständige Kontrolle in Ausführung von Artikel 23septies § 2 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968, deren zweimonatiger Zeitraum nach dem Ablauf der Gültigkeit der vorigen Teilkontrolle zwischen dem 16. März 2020 und dem 18. Mai 2020 abläuft, wird entsprechend der Gebühr für eine technische Nachkontrolle nach Artikel 23undecies § 1 Ziffer 2 Buchstabe c) desselben Erlasses berechnet, wenn das betreffende Fahrzeug vor dem 30. Juni vorgefahren wird.

**Art. 7** - Abweichend von Artikel 23sexies § 4 Ziffer 2 Absatz 1 und Ziffer 3 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 betreffen die nicht regelmäßigen Kontrollen, die zwischen dem 4. Mai 2020 und dem 31. Dezember 2020 durchgeführt werden, nur die in Anhang 41 Punkt A desselben Erlasses genannten Punkte.

**Art. 8** - Die Durchführungsbestimmungen für die Wiederaufnahme der Aktivität der technischen Kontrolle werden von den Einrichtungen nach den Richtlinien des Ministers oder seines Beauftragten umgesetzt.

**Art. 9** - Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 26. März 2020 über Dringlichkeitsmaßnahmen in Sachen technische Kontrolle und der Ministerielle Erlass vom 31. März 2020 zur Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 26. März 2020 über Dringlichkeitsmaßnahmen in Sachen technische Kontrolle werden aufgehoben.

**Art. 10** - Der vorliegende Erlass tritt am **4. Mai 2020** in Kraft.

**Art. 11** - Die Ministerin für die Verkehrssicherheit wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 4. Mai 2020

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Die Ministerin für den öffentlichen Dienst, Datenverarbeitung, administrative Vereinfachung, beauftragt mit den Bereichen Kindergeld, Tourismus, Erbe und Verkehrssicherheit

V. DE BUE